

# **GEMEINDE SCHINZNACH**



## **Wasserreglement (WR)**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung Schinznach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

## **Wasserreglement**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Schinznach (nachstehend WV genannt) und den Grundeigentümern (Wasserbezügern, Abonnenten).

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 2 Rechtsform; Aufsicht

<sup>1</sup> Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

#### § 3 Uebergeordnetes Recht

<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) und des Amt für Verbraucherschutz (Lebensmittelkontrolle) bleiben vorbehalten.

#### § 4 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

#### § 5 Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

#### § 6 Brunnenmeister

<sup>1</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und der Stellvertreter werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

#### § 7 Aufgaben der WV

<sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Ver-

sorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 8 Anlagen

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9 Wasserbeschaffung

<sup>1</sup> Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## § 10 Schutzzonen

<sup>1</sup> Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet der Gemeinderat Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11 Finanzierung

<sup>1</sup> Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch

- a) Abgaben der Grundeigentümer;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Abgabentarife werden von der Einwohnergemeindeversammlung in einem separaten Reglement beschlossen und sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup> Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

## § 12 Ausnahmen

<sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## § 13 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

## 2. Leitungsnetz

### § 14 Erstellung

<sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Objekte und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet im Umfang der von der Gemeindeversammlung bewilligten Rahmen- oder Verpflichtungskredite über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Absperrschieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>3</sup> Hydranten, Absperrschieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### § 15 Öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

### § 16 Erweiterung

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### § 17 Ausserhalb Bauzonen

<sup>1</sup> Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### § 18 Finanzierung durch Private

<sup>1</sup> Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993.

### § 19 Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Ge-

meinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung (Minimalbetrag gemäss kant. Minimaverordnung SAR 615.115), die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### **3. Hausanschluss**

#### § 20 Erstellung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen oder bis zu einem Zählerschacht beim oder im Objekt.

<sup>2</sup> Die WV bestimmt Stelle, Art und Material des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Objekt ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

#### § 21 Kostentragung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen, bleibt Eigentum des Grundeigentümers und ist von ihm zu unterhalten. Dem Grundeigentümer wird empfohlen, für den Hausanschluss eine Wasserschadenversicherung abzuschliessen.

#### § 22 Unterhalt

<sup>1</sup> Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten trägt der Grundeigentümer. Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 23 Absperrschieber

<sup>1</sup> Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup> Jeder Absperrschieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

#### § 24 Haftung

<sup>1</sup> Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## 4. Hausinstallationen

### § 25 Begriff

<sup>1</sup> Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 26 Kostentragung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.

### § 27 Installations-Ausführung

<sup>1</sup> Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Grundeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Grundeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

### § 28 Einrichtung

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

### § 29 Kontrolle

<sup>1</sup> Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Aenderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### § 30 Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Grundeigentümer, so ist die

WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## **5. Wasserzähler**

### **§ 31 Einbau**

<sup>1</sup> Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Objekt einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Objekts zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Objekt mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### **§ 33 Ablesung**

<sup>1</sup> Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und die Ableseperiode.

### **§ 34 Schäden, Behebung**

<sup>1</sup> Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Grundeigentümer. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Grundeigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### **§ 35 Revision**

<sup>1</sup> Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + / - 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

## § 36 Ermittlung der Wasserverbrauchsgebühren bei defektem Wasserzähler

<sup>1</sup> Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Wasserverbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## **6. Bezugsverhältnis zwischen Grundeigentümer und WV**

### § 37 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### § 38 Wasserbezug

<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Grundeigentümer umgehend der WV.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Grundeigentümer mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Objekte ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

### § 39 Haftung

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im oder am Objekt, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

### § 40 Lieferungsverträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

### § 41 Wasserbezug ohne Bewilligung

<sup>1</sup> Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### § 42 Besondere Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Grundeigentümer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

#### § 43 Wasserbeschaffenheit

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Grundeigentümer den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Grundeigentümern in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen der Wasserverbrauchsgebühren.

#### § 44 Wasserverwendung

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

#### § 45 Betriebseinschränkungen

<sup>1</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Grundeigentümer werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Grundeigentümer mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

#### § 46 Verbot der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einem angeschlossenen Objekt an ein anderes, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

### **7. Bewilligungsverfahren**

#### § 47 Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss eines Objekts;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;

- c) die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup> Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

#### § 48 Planunterlagen

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup> Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat vom Hausanschluss unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup> Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

### **8. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 49 Sanktionen

<sup>1</sup> Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2'000.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

#### § 50 Revision

<sup>1</sup> Das Reglement kann von der Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

#### § 51 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

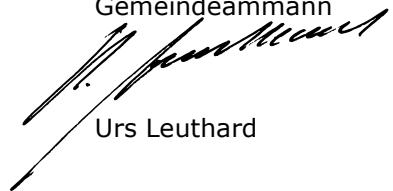
#### § 52 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten das Wasserreglement vom

20.11.1968/17.12.1976/29.4.1988/2.12.1994 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

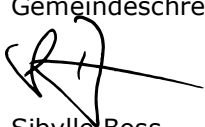
**Gemeinderat Schinznach**

Gemeindeammann



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss